

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträgen)
für die städtischen Kindertageseinrichtungen
vom 21.07.2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 1, 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.07.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträgen) für die städtischen Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

1. Die Stadt unterhält ihre Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für deren Benutzung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
2. Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Kindertageseinrichtung tatsächlich besuchen oder nicht. Da die Gebühr eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist die Gebühr auch für die Ferienzeit und bei behördlicher Schließung von weniger als einem Monat zu bezahlen. Für den Sommerferienmonat wird keine Gebühr erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die Kindertageseinrichtung besucht, sowie derjenige, der es zum Besuch der Kindertageseinrichtung anmeldet.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

1. Die Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) bemessen sich für die Gebührensschuldner nach der Zahl der Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in der Familie (in der Regel der Hauptwohnsitz).
2. Die Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) werden für die **unter 3-Jährigen (U3)** wie folgt als 11 Monatsbeiträge je Kindergartenjahr erhoben:

Betreuung in Verlängerten Öffnungszeiten (6 Stunden):

Ab 01.09.2021

U3 - VÖ	3 Tage	4 Tage	5 Tage
1 Kind	152,00 €	202,00 €	248,00 €
2 Kinder	130,00 €	174,00 €	213,00 €
3 Kinder	91,00 €	122,00 €	149,00 €
4 Kinder und mehr	50,00 €	67,00 €	82,00 €

Ab 01.01.2023

U3 - VÖ	3 Tage	4 Tage	5 Tage
1 Kind	175,00 €	233,00 €	286,00 €
2 Kinder	151,00 €	201,00 €	246,00 €
3 Kinder	105,00 €	140,00 €	172,00 €
4 Kinder und mehr	58,00 €	77,00 €	94,00 €

Betreuung in Verlängerten Öffnungszeiten +1 (7 Stunden)

Ab 01.09.2021

U3 - VÖ+1	3 Tage	4 Tage	5 Tage
1 Kind	177,00 €	236,00 €	289,00 €
2 Kinder	152,00 €	203,00 €	249,00 €
3 Kinder	106,00 €	142,00 €	174,00 €
4 Kinder und mehr	58,00 €	78,00 €	96,00 €

Ab 01.01.2023

U3 - VÖ+1	3 Tage	4 Tage	5 Tage
1 Kind	204,00 €	272,00 €	334,00 €
2 Kinder	176,00 €	235,00 €	287,00 €
3 Kinder	123,00 €	163,00 €	201,00 €
4 Kinder und mehr	68,00 €	90,00 €	110,00 €

Betreuung in Verlängerten Öffnungszeiten +2 (8 Stunden)

Ab 01.09.2021

U3 - VÖ+2	3 Tage	4 Tage	5 Tage
1 Kind	203,00 €	269,00 €	331,00 €
2 Kinder	173,00 €	232,00 €	284,00 €
3 Kinder	121,00 €	163,00 €	199,00 €
4 Kinder und mehr	67,00 €	89,00 €	109,00 €

Ab 01.01.2023

U3 - VÖ+2	3 Tage	4 Tage	5 Tage
1 Kind	233,00 €	311,00 €	381,00 €
2 Kinder	201,00 €	268,00 €	328,00 €
3 Kinder	140,00 €	187,00 €	229,00 €
4 Kinder und mehr	77,00 €	103,00 €	125,00 €

Ganztagesbetreuung:

Ab 01.09.2021

U3 – GT	3 Tage	4 Tage	5 Tage
1 Kind	275,00 €	367,00 €	450,00 €
2 Kinder	240,00 €	320,00 €	392,00 €
3 Kinder	174,00 €	232,00 €	284,00 €
4 Kinder und mehr	116,00 €	154,00 €	189,00 €

Ab 01.01.2023

U3 – GT	3 Tage	4 Tage	5 Tage
1 Kind	316,00 €	422,00 €	517,00 €
2 Kinder	275,00 €	367,00 €	450,00 €
3 Kinder	200,00 €	266,00 €	326,00 €
4 Kinder und mehr	133,00 €	177,00 €	217,00 €

Betreuung in Altersgemischten Gruppen (2-Jährige in Einrichtungen für 2 – 6-Jährige):

Ab 01.09.2021

AM	5 Tage
1 Kind	214,00 €
2 Kinder	190,00 €
3 Kinder	150,00 €
4 Kinder und mehr	83,00 €

Ab 01.01.2023

AM	5 Tage
1 Kind	246,00 €
2 Kinder	219,00 €
3 Kinder	172,00 €
4 Kinder und mehr	96,00 €

Bei VÖ- und Ganztages-Betreuung in U3-Einrichtungen gibt es eine Verpflegung, hierfür fallenzusätzliche Kosten an. Diese sind unter der Anlage ‚Verpflegungskosten‘ dargestellt.

Erziehungsberechtigte mit einem Erwachsenen im Haushalt (Alleinerziehende) erhalten Vergünstigungen entsprechend den Regelungen unter Nr. 8 für Nagoldpassinhaber.

1. Die Benutzungsgebühren werden für 3 – 6-Jährige (Ü3) wie folgt als 11 Monatsbeiträge je Kindergartenjahr erhoben:

Ab 01.09.2021

Gruppen über 3 Jahre (Ü3)	Regelbetreuung (RG)/ Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)	Verlängerte Öffnungszeiten +1 Std. (VÖ+1)	Ganztages- betreuung (GT)
1 Kind	107,00 €	136,00 €	258,00 €
2 Kinder	80,00 €	101,00 €	235,00 €
3 Kinder	53,00 €	68,00 €	204,00 €
4 Kinder und mehr	17,00 €	24,00 €	181,00 €

Ab 01.01.2023

Gruppen über 3 Jahre (Ü3)	Regelbetreuung (RG)/ Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)	Verlängerte Öffnungszeiten +1 Std. (VÖ+1)	Ganztages- betreuung (GT)
1 Kind	123,00 €	156,00 €	296,00 €
2 Kinder	92,00 €	116,00 €	269,00 €
3 Kinder	61,00 €	78,00 €	234,00 €
4 Kinder und mehr	20,00 €	28,00 €	207,00 €

Betreuungszeiten: Regelbetreuung (RG) findet vormittags und teilweise nachmittags statt, Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) finden durchgängig am Vormittag statt.

In diesen Gebühren ist keine Verpflegung enthalten. Für die Betreuung fallen zusätzlich die Kosten entsprechend der Anlage ‚Verpflegungskosten‘ an.

Erziehungsberechtigte mit einem Erwachsenen im Haushalt (Alleinerziehende) erhalten für die Betreuungsangebote Vergünstigungen entsprechend den Regelungen unter Nr. 8 für Nagoldpassinhaber.

1. Die Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die **Ganztagesbetreuung für 3 – 6-Jährige (Ü3) in einer zeitgemischten Gruppe** betragen bei 11 Monatsbeiträgen je Kindergartenjahr monatlich:

Ab 01.09.2021

Ganztagsbetreuung an	1 Tag/Wo	2 Tage/Wo	3Tage/Wo	4 Tage/Wo	5 Tage/Wo
1 Kind	139,00 €	169,00 €	198,00 €	228,00 €	258,00 €
2 Kinder	112,00 €	143,00 €	174,00 €	204,00 €	235,00 €
3 Kinder	85,00 €	115,00 €	144,00 €	174,00 €	204,00 €
4 Kinder und mehr	51,00 €	83,00 €	116,00 €	148,00 €	181,00 €

Ab 01.01.2023

Ganztagsbetreuung an	1 Tag/Wo	2 Tage/Wo	3Tage/Wo	4 Tage/Wo	5 Tage/Wo
1 Kind	160,00 €	194,00 €	228,00 €	262,00 €	296,00 €
2 Kinder	129,00 €	164,00 €	199,00 €	234,00 €	269,00 €
3 Kinder	97,00 €	132,00 €	166,00 €	200,00 €	234,00 €
4 Kinder und mehr	59,00 €	96,00 €	133,00 €	170,00 €	207,00 €

In diesen Gebühren ist keine Verpflegung enthalten. Für die Tage in Ganztagesbetreuung fallen zusätzlich die Kosten für die Verpflegung entsprechend wie in der Anlage ‚Verpflegungskosten‘ dargestellt anteilig an.

Erziehungsberechtigte mit einem Erwachsenen im Haushalt (Alleinerziehende) erhalten für die Ganztagesbetreuung Vergünstigungen entsprechend den Regelungen unter Nr. 8 für Nagoldpassinhaber.

1. Die Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die **Vormittags-Betreuung von Schulkindern** in der Kindertageseinrichtung richten sich nach der Gebühr für das „Betreuungsangebot Verlässliche Grundschule“ in Nagold.
2. Die Ganztageseinrichtungen stehen vorrangig Kindern aus Nagold zur Verfügung. Die Plätze können im Einzelfall auch Kindern aus Umlandgemeinden zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung ist die Vereinbarung mit der Herkunftsgemeinde bezüglich einer Kostenbeteiligung.

3. Die Kosten für die Verpflegung fallen wie in der Anlage ‚Verpflegungskosten‘ dargestellt an.

Das Mittagessen findet in allen U3-Einrichtungen und in der Ganztagesbetreuung von Ü3-Kindern statt. Die o. g. Kosten für die Verpflegung werden mit den Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) erhoben. Bei Gruppen mit Altersmischung 1-6 wird die Verpflegung entsprechend der Konzeption umgesetzt. Für Inhaber des Nagoldpasses sowie Familien mit nur einem Erwachsenen im Haushalt (Alleinerziehend) beträgt der Elternbeitrag – soweit dieser nicht vom Sozial- oder Jugendamt übernommen wird – monatlich:

Tatsächliche Kinder in der Familie	Beitragsrechnung nach Anzahl der Kinder
1 und 2 Kinder	3 Kinder
3 Kinder	4 Kinder
4 Kinder	4 Kinder

Diese Ermäßigung wird auf Antrag gewährt.

In Sonderfällen (besondere Notlage, unverschuldetes Fehlen von mehr als einem Monat) ist die Stadt berechtigt, die Gebühr herabzusetzen oder zu erlassen. Bei vorübergehendem Fehlen eines Kindes (z. B. Krankheit) ist der volle Beitrag weiter zu zahlen, solange der Platz für das Kind freigehalten werden soll. Eine Ermäßigung des Beitrags während der Ferien erfolgt nicht.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn eines jeden Monats. Sie ist stets für den vollen Monat fällig.
2. Die Gebühr ist bis zum 05. des laufenden Monats zu zahlen. Mit der Anmeldung des Kindes ist der Leitung der Kindertageseinrichtung in der Regel eine Abbuchungsermächtigung für die Gebühr zu erteilen.
3. Die regelmäßige monatliche Benutzungsgebühr ist in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind biseinschließlich des 15. eines Monats eintritt. Nach dem 15. des Monats sind 50 % der Gebühren zu entrichten. Diese Regelung gilt ebenfalls beim Wechsel von U3- in Ü3-Einrichtungen.
4. Für die Bemessung der Gebühr sind grundsätzlich die Familienverhältnisse zu Beginn des Kindergartenjahres maßgebend. Änderungen in den Familienverhältnissen, die während des Kindergartenjahres eintreten, werden auf Antrag des Gebührenschuldners unter Vorlage der entsprechenden Nachweise bei der Bemessung der Gebühr jeweils ab dem auf die Antragsstellung folgenden Monat berücksichtigt.

§ 5

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen gegenüber die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die städtischen Kindertageseinrichtungen außer Kraft.

Nagold, den 21.07.2021

Jürgen Großmann Oberbürgermeister

Anlage ‚Verpflegungskosten‘
zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträgen) für die städtischen Kindertages-
einrichtungen

	GT	VÖ	Getränkebeitrag VÖ + RG + AM
unter 3 Jahren	55 €	50 €	-
3-6 Jahre	60 €	-	3 €